

Änderungsantrag

der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Kai Gehring, Dr. Anna Christmann, Margit Stumpp, Katja Dörner, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche, Ekin Deligöz, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/15273, 19/17158 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

,7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Vollzeitform“ und die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Maßnahmen in Teilzeit reduziert sich der nach Satz 1 zu leistende Unterhaltsbeitrag entsprechend anteilig, wobei die Erhöhung des Unterhaltsbedarfs für Kinder nach Satz 3 unberührt bleibt.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „vierzehnte“ und die Angabe „130“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

Berlin, den 11. Februar 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Fortbildungen in Teilzeit können nach dem Aufstiegsfortbildungs-förderungsgesetz bereits zwar grundsätzlich gefördert werden, die Unterstützung beschränkt sich jedoch nur auf die Übernahme der Maßnahmekosten. Eine anteilige Förderung des Lebensunterhalts in Teilzeit ist bisher nicht möglich. Dies widerspricht dem berechtigten Interesse von Fortbildungsinteressierten, auch während der Fortbildungsphase nah am betrieblichen Kontext zu bleiben, sowie dem Interesse des Arbeitgebers, die Arbeitskraft der Beschäftigten möglichst ohne Unterbrechung im Betrieb zu erhalten.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die finanzielle Förderung der Fortbildungsmaßnahme für Bildungsgänge in Teilzeit auf die Unterstützung des Lebensunterhalts ausgeweitet. Durch die Abfederung von Einkommensverlusten werden finanzielle Hürden, die der Aufnahme einer berufsbegleitenden Fortbildung entgegenstehen, abgebaut. Unnötige Phasen des Wiedereinstiegs werden dadurch verringert und die Vereinbarkeit von Fortbildungswunsch, Erwerbstätigkeit und Familie erhöht.